

**Verordnung des Dekans der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs Nr.2/2012
(08.05) zur Zurückdrängung der Täuschungsversuche**

Präambel

In der letzten Zeit sind an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs die Missbräuche, sog. Täuschungsversuche seitens der Studenten bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in vermehrter Zahl aufgetreten. Diese Täuschungsversuche führen dazu, dass die Ausbildungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs an Prestige verlieren, die von sehr hohem Niveau sind, und die eine Stärke des Angebotes der Universität Pécs bilden.

Das Zurückdrängen dieses negativen Vorganges liegt im elementaren Interesse der Fakultät, denn die hohe Qualität und Anerkennung kann unserer weltweit gefragten Fachrichtungen, wie Allgemeinmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Medizinische Biotechnologie nur durch ehrliche und ehrenhafte Arbeit gewährleistet werden. Wenn wir die Ausbreitung dieses Vorganges zuließen, und dagegen keine entschlossenen Maßnahmen ergriffen, rinierten wir dadurch den Ruf der Fakultät in Ungarn und jenseits unserer Grenzen, was negative Auswirkungen auf unsere Fakultät und unsere Wettbewerbsfähigkeit im Kampf um die besten Studenten und auch auf dem Arbeitsmarkt hätte. Letzten Endes ist ein Fehlverhalten in der Prüfung unakzeptabel im Sinne des Gelöbnisses der Mediziner angesichts der Berufe, wie Allgemeinmediziner, Zahnmediziner, Pharmazeut.

Rechtskraft der Verordnung

1.§ Die Rechtskraft dieser Verordnung gilt für sämtliche Studierende der Medizinischen Fakultät der Universität Pécs mit studentischem Rechtsverhältnis, ferner für die Lehrkräfte der Fakultät im Angestelltenverhältnis oder im anderen Rechtsverhältnis.

Als Täuschungsversuch geltende Fälle bei den schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen

2.§ (1) **Verletzung des Urheberrechts.** Es gilt als Verletzung des Urheberrechts, wenn der/die Studierende in seiner/ihrer schriftlichen Arbeit (Diplomarbeit) wörtliche oder inhaltliche Zitate aus Werken unter Urheberrecht ohne Angabe der Herkunft übernimmt.

(2) Wenn der/die Studierende vorgibt, eine andere Person zu sein, der **Personentausch**. Als Personentausch gilt, wenn sich ein/eine Studierender/e bei der Prüfung oder im Kurs als ein

anderer Studierende/eine andere Studierende, oder sich mit einem falschem Dokument ausweist und/oder im Namen des anderen die Anwesenheitsliste unterschreibt, das Testat ausfüllt bzw. zur schriftlichen oder mündlichen Prüfungen antritt.

(3) **Gebrauch von nicht erlaubten Hilfsmitteln.** Als nicht erlaubtes Hilfsmittel gilt alles, was für den Prüfungskandidaten/in bei der Prüfung erreichbar ist: die Lehrbücher, Skripte, die mit dem Thema der Prüfung oder des Testates zusammenhängen, bzw. unabhängig von der Datenträgerfläche jegliche handgeschriebene oder gedruckte Notizen, ferner die Datenträger und die für Datenübertragung, Datenübermittlung geeigneten elektronischen Hilfsmittel (Handy, Notebook, Laptop, iPhone, iPad, iPod, sowie die Armbanduhren, die SMS übertragen können, Minikamera, Headset usw.)

(4) Im Fall des Verdachts auf die in den Absätzen (1) und (2) festgelegten Fälle wird der Dekan bei der Polizei beantragen, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und Anzeige zu erstatten.

(5) Bei Verdacht auf die in den Absätzen (1) (2) (3) festgelegten Fälle wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Vorschriften zur Vorbeugung der Täuschungsversuche

3. § (1) Die hier vorliegende Verordnung soll auf gewöhnliche Weise bekanntgegeben werden. Mit der elektronischen Erklärung bei der Immatrikulation erkennen die Studierenden die Kenntnis, die Kenntnisnahme und die Verbindlichkeit dieser Regelung an.

(2) Der Prüfer ist verpflichtet, die Studierenden vor dem Beginn der Prüfung oder des Testates auf die rechtlichen Konsequenzen der Täuschungsversuche aufmerksam zu machen.

(3) Der Prüfer ist verpflichtet vor Beginn der schriftlichen, bzw. mündlichen Prüfung die Identität des/der Studierenden zu überprüfen. Die Überprüfung der Identität wird aufgrund der folgenden Unterlagen mit Lichtbild: Studentenausweis, Personalausweis, Reisepass oder Führerschein von dem Prüfer oder einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.

(4) Für den Prüfungskandidaten/in bei der Prüfung erreichbare Lehrbücher, Skripte, die mit dem Thema der Prüfung oder des Testates zusammenhängen, bzw. unabhängig von der Datenträgerfläche handgeschriebene oder gedruckte Notizen dürfen in den Prüfungsraum nicht mitgebracht werden.

(5) Die Datenträger und die für Datenübertragung, Datenübermittlung geeigneten elektronischen Hilfsmittel (Handy, Notebook, Laptop, iPhone, iPad, iPod, sowie die Armbanduhren, die SMS übertragen können, Minikamera, Headset usw.) dürfen in den Prüfungsraum nicht mitgebracht werden, bzw. sie müssen für die Dauer der Prüfung oder des Testates an einer vom Prüfer bestimmten Stelle im Raum ausgeschaltet verwahrt werden.

Im Falle von Täuschungsversuchen

4. § (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für Täuschungsversuche ist der Prüfer (die Testatkorrektur verrichtende Lehrkraft) verpflichtet, die Prüfung der/des betroffenen Studierenden sofort abzubrechen, über diese Tatsache einen schriftlichen Vermerk auf das Prüfungsformular zu setzen und über die Ereignisse den Dekan unverzüglich aber spätestens innerhalb von 8 Stunden schriftlich (oder per e-Mail) zu informieren.

(2) Im Falle des Verdachts auf Verletzung des Urheberrechtes erstattet der Dekan eine Anzeige.

(3) Im Falle eines Personentausches vor Ort bzw. dessen Verdacht es die Pflicht des Prüfers, den Dekan sofort zu verständigen, der dann sofort die Polizei verständigt. (Rufnummer 107). Danach geht der Prüfer nach dem Absatz (1) vor.

(4) Im Falle eines Personentausches bzw. dessen Verdacht im Nachhinein ist es die Pflicht des Prüfers, (die Testatkorrektur verrichtende Lehrkraft) den Dekan unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 8 Stunden schriftlich (oder per e-Mail) zu verständigen.

(5) Bei Verdacht auf Benutzung von nicht erlaubten Mitteln ist der/die Studierende verpflichtet, auf Anfrage das vermutete Mittel vorzulegen.

(6) Folgendes wird als begründeter Verdacht mit all seinen rechtlichen Konsequenzen bewertet:

a) das Auffinden jeglicher nicht erlaubter Mittel bei dem/der Prüfungskandidat/in

b) das Nicht-Vorlegen eines vermuteten untersagten Mittels bei gleichzeitiger Unfähigkeit, die eigene Unschuld zu beweisen.

(7) Im Falle eines Täuschungsversuchs während der Prüfung oder der Verdacht darauf sowie deren Umstände werden vom Prüfer zu Protokoll genommen.

Verfahren im Fall des begründeten Verdachts der Täuschungsversuche

5. § (1) Im Fall einer schriftlichen oder per e-Mail gesandten Benachrichtigung über jeglichen Verdacht auf einen Täuschungsversuch, der keine Ermittlung von der Polizei benötigt, veranlasst der Dekan, dass die Leiterin/der Leiter des Studienreferates, ein Untersuchungsverfahren einleitet.

(2) Die Leiterin/der Leiter des Studienreferates untersucht innerhalb von 48 Stunden den Fall, falls nötig, hört er/sie unverzüglich den/die betroffene(n) Studierende(n) und die Zeugen nach Vorliegen der beweiskräftigen Dokumente an. Nach 48 Stunden macht er/sie einen schriftlichen Antrag an den Dekan auf die Einleitung des Disziplinarverfahrens oder dessen Unterlassung. Dem Antrags sind das Protokoll über das Gespräch mit den Studierenden und den Zeugen und die zur Verfügung stehenden Unterlagen beizulegen.

(3) Im Fall einer schriftlichen oder per E-Mail gesandten Benachrichtigung über die Erfassung eines begründeten Verdachts auf einen Täuschungsversuch, die ein sofortiges polizeiliches Verfahren nach sich zieht, wird der Dekan unverzüglich das Einleiten des Disziplinarverfahrens verordnen.

Nachteilige Folgen bei bestätigtem Täuschungsversuch

6. § (1) Wenn sich die Tatsache eines Täuschungsversuchs bestätigt hat, wird das Testat oder die Prüfung mit „Ungenügend“ bewertet.

(2) Für die Studenten, die des Täuschungsversuchs überführt worden sind, kann keine Härtefallgenehmigung gewährleistet werden.

Verordnung über das Inkrafttreten

7. § Die vorliegende Verordnung tritt am 8. Mai 2012 in Kraft.

Pécs, den 8. Mai 2012

Prof. Dr. Attila Miseta

Universitätsprofessor

Dekan